10/SN-43/ME
SNME 1180

Evangelisches Jugendwerk in Österreich — Jugendpfarramt

A-1090 Wien
Liechtensteinstraße 20
Tel. (0222) [redacted] 317 92 66 - 67
Fax (0222) [redacted] 317 92 67 / 16
Bankverbindung:
Postsparkasse Wien
Kto.-Nr. 7730.067

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 93 -GE/19 PJ
Datum: 12. JUNI 1995
Verteilt 13.6.95

Wien, 11. Juni 1995
lh - 211/95

Zahl: 95.024/338-IV/11/95/HA
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 - ZDG geändert wird (ZDG-Novelle 1995)

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt das Evangelische Jugendwerk in Österreich seine Stellungnahme zum Entwurf der ZDG-Novelle 1995.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung, sowie

Mit freundlichen Grüßen

EVANGELISCHES JUGENDWERK
IN ÖSTERREICH

Evangelisches Jugendwerk in Österreich-Jugendpfarramt A-1090 Wien, Liechtensteinstr. 20

Lauri Hätönen
Bundessekretär

Beilage wie im Text erwähnt.

Stellungnahme des EJW zum Entwurf der ZDG-Novelle 1995

I. Positive Kritik:
1. Positiv hervorzuheben ist die beabsichtigte endgültige Abschaffung der Zivildienstkommissionen. Diese Maßnahme wird vom EJW uneingeschränkt begrüßt, da damit einer langjährigen Forderung zahlreicher Kinder- und Jugendorganisationen endlich entsprochen wird.

2. Ebenfalls begrüßt wird der vorgesehene Rechtsanspruch auf Zuweisung binnen Jahresfrist, da damit dem Wunsch auf eine gewisse Sicherheit in bezug auf die Lebensplanung der Zivildienstpflichtigen entsprochen wird.

3. Auch die Neuformulierungen der Bestimmungen für die Inanspruchsnahme eines Amtsarztes bedeuten eine sinnvolle Verwaltungsverienfachung für alle Beteiligten.

II. Negative Kritik:
1. Der vorgeschlagenen Regelung, mit der den Erkenntnissen des VfGH über Gewissensfreiheit entsprochen werden soll (?), kann keineswegs zugestimmt werden. Es ist nicht akzeptabel, daß die Gewissensfreiheit bzw. der Gewissenswandel auf den Zeitraum von vier Wochen nach Abschluß des Stellungsverfahrens bzw. fünf oder sieben Jahre danach eingeschränkt wird.
Das EJW fordert deshalb die Wiedereinführung jener Regelung, wonach eine Zivildiensterklärung bis 2 Wochen nach Erhalt eines Einberufungsbefehls abgegeben werden kann.

2. Die längere Dauer des Zivildienstes bei schlechterer finanzieller Abgeltung bedeutet eine nichtakzeptable Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zwischen Wehr- und Zivildienstpflichtigen.
Das EJW fordert eine Gleichbehandlung der Wehr- und Zivildienern sowohl finanziell als auch was den Dauer des Dienstes betrifft.

3. Die Neuformulierung der Aufschubbestimmungen scheint vor allem den Interessen des Finanzministers zu folgen und außerdem ein Ausfluß des "schlechten Gewissens" bezüglich den die Gewissensfreiheit einschränkenden Bestimmungen im § 2 zu sein. Lediglich die Angleichhung der Altersgrenzen auf generell 28 Jahre scheint sinnvoll zu sein.
Das EJW fordert die Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen für die Gewährung eines Aufschubs.

III. Weitere Forderungen:
1. Im vorliegenden Entwurf ist keine Erweiterung der Dienstleistungsgebiete für Zivildienstleistende vorgesehen.
Das EJW fordert daher eine Erweiterung der Dienstleistungsgebiete um folgende Tätigkeitsbereiche:
* Kinder- und Jugendarbeit;
* friedenspädagogische und friedenspolitische Bildungs- und Versöhnungsarbeit;
* Betreuung sozialer und gesellschaftlicher Randgruppen;
* Umwelt- und Naturschutz.

2. Es soll eine parlamentarische Zivildienstbeschwerdekommission geschaffen werden.

3. Da die Zugehörigkeit zu einem Wachkörper weiterhin das Recht, eine Zivildiensterklärung abzugeben, ausschließen soll, ist nicht einzusehen, daß Dienste, die ihrem Wesen nach Hilfsdienste für einen Wachkörper darstellen, als Dienstleistungsgebiete für die Zivildienstleistenden vorgesehen sind.
Das EJW fordert deshalb die Streichung der folgenden Dienstleistungsgebiete:

* Vorsorge für die öffentliche Sicherheit;
* Vorsorge für die Sicherheit im Straßenverkehr.

4. Die Bestimmungen der §§ 5 (5), 6 (3) 3 und 75b widersprechen dem Gleichheitsgrundsatz der B-VG und wären aus diesem Grunde aufzuheben.

Wien, 11. Juni 1995
lh - 213/95

EVANGELISCHES JUGENDWERK
IN ÖSTERREICH

Evangelisches Jugendwerk in
Österreich-Jugendpfarramt
A-1090 Wien, Liechtensteinstr. 20

Werner Bruckner e.h.
Vorsitzender

Lauri Hätönen
Bundessekretär